

Musikschule Fürth e.V.

Südstadtpark 1
90763 Fürth

Fon: 0911/706848
Fax: 0911/709484



Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) & im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM)

Musikschule Fürth - 90763 Fürth

Stand: 3. April 2008

Gründung des gemeinnützigen Trägervereins der Sing- und Musikschule Fürth am 28. Juli 1986

1. Vorsitzender	Thomas Kohl
2. Vorsitzender	Markus Simon
Schatzmeister	Jutta Wirkner
Schulleiter	Robert Wagner

Vereinsregister der Stadt Fürth unter Nr. 799

Gemeinnützigkeitsanerkennung durch das Finanzamt Fürth,
Steuernummer 218/109/90268

Satzung der Musikschule Fürth e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikschule Fürth e.V.“ und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein ist Träger der Musikschule Fürth. Er dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, daneben aber auch der musikalischen Erwachsenenbildung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Musikschule Fürth e.V.

Südstadtpark 1
90763 Fürth

Fon: 0911/706848
Fax: 0911/709484



Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) & im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM)

Musikschule Fürth - 90763 Fürth

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden erfolgen – im Rahmen des § 2 und § 3 der Satzung zu verwenden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen und
- 4) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 5) Mitglieder, die den Beitrag bei Eintritt bzw. nach Rechnungsstellung nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Für Mahnungen werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- 6) Ein anderer als der unter 5) erwähnte Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

Musikschule Fürth e.V.

Südstadtpark 1
90763 Fürth

Fon: 0911/706848
Fax: 0911/709484



Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) & im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM)

Musikschule Fürth - 90763 Fürth

- 7) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Abberufung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder einberufen werden.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind mindestens 14 Tage vor Zusammenkunft dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- 4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

Musikschule Fürth e.V.

Südstadtpark 1
90763 Fürth

Fon: 0911/706848
Fax: 0911/709484



Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) & im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM)

Musikschule Fürth - 90763 Fürth

- 5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Folgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen (1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister/Schriftführer). Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder deren Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand durch einstimmige Wahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder ergänzen. Die Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes muss bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden, dabei ist auch das neue Vorstandsmitglied durch Beschluss zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben ist. Er beschließt insbesondere über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, einen Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung abzufassen und eine Gebührenordnung festzulegen. Er gibt der Schule eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den Vorsitzenden des Vorstandes oder
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden, je allein.Diese beiden Vorstandsmitglieder sind im Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.

Musikschule Fürth e.V.

Südstadtpark 1
90763 Fürth

Fon: 0911/706848
Fax: 0911/709484



Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) & im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM)

Musikschule Fürth - 90763 Fürth

- 7) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern des Vorstandes eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 7 Abs. 5) und 7) gelten entsprechend.
- 8) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung des Leiters der Musikschule; bei Bedarf eines stellvertretenden Musikschulleiters, über diese, im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über die Hinzuziehung des Beirates zu Sitzungen des Vorstandes entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 10 Leiter der Musikschule

- 1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- 2) Dem Leiter der Musikschule obliegt
 - 2.1) Die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Feststellung der Arbeitspläne
 - b) Auswahl und Verpflichtung der voll- und teil-beschäftigten Lehrkräfte sowie der Verwaltungskräfte.
 - c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - e) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
 - f) Statistik, Analyse und Planungen
 - g) Anschaffungen im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - 2.2) Die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte
 - d) Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - e) Musikpädagogische Forschung und Entwicklung
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung

Musikschule Fürth e.V.

Südstadtpark 1
90763 Fürth

Fon: 0911/706848
Fax: 0911/709484



Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) & im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM)

Musikschule Fürth - 90763 Fürth

- 3) Der Leiter der Musikschule ruft die Lehrkräfte mindestens einmal im Jahr zu einer Vollkonferenz zusammen.
- 4) Der Leiter der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

§ 11 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied anderer Verbände und Organisationen werden, soweit es den Vereinsinteressen förderlich erscheint.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Fürth, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Geht die Trägerschaft der Musikschule auf die Stadt Fürth über, so soll die Stadt das in diesem Zeitpunkt an der Musikschule beschäftigte Personal übernehmen.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung der (Sing- und) Musikschule Fürth e.V. am 28. Juli 1986 einstimmig beschlossen.

1. Vorstand (seit 20. November 2006)

Herr Thomas Kohl, 24.12.1960, Dipl. Designer, FH
Finkenstr.9
90762 Fürth

0911 / 709533